

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 66. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: Vorstand

Titel: Digitale Sitzungen ermöglichen: Briefwahlen

§

I. Allgemeines

§4

Aktuelle Fassung

1 -

geänderte Fassung

- 2 1. Bei digitalen Sitzungen erfolgt, sofern eine geheime bzw. schriftliche
3 Wahl durch die Satzung oder eine Ordnung ermöglicht oder vorgegeben ist,
4 auf Antrag eines Mitglieds des wählenden Organs/Gremiums die Wahl als
5 Briefwahl.
- 6 2. Briefwahlunterlagen werden auf Antrag der stimmberechtigten Mitglieder
7 eines Organs/Gremiums verschickt.

Begründung

8 Digitale Mitgliederversammlungen und sonstige Ausschusssitzungen in Corona-Zeiten
9 stehen bei Wahlen und Abstimmungen vor Herausforderungen. Denn es gibt kein
10 Abstimmungstool, welches alle Wahlgrundsätze einhalten kann. Für einige Wahlen
11 gibt die Satzung jedoch zwingend geheime bzw. schriftliche Abstimmungen vor.
12 Zudem gibt es bei manchen Wahlen die Möglichkeit zur Stimmhäufung. Um vor allem
13 schriftliche Wahlen zu ermöglichen, aber auch Wahlen mit Stimmhäufung, ist daher
14 die Einführung der Briefwahl in der Wahlordnung notwendig. Aktuell basiert die
15 Durchführung auf Basis des Gesetzes zu Covid-Folgen-Abmilderung. Da aber nicht
16 auszuschließen ist, dass auch in Zukunft höhere Ereignisse (z.B. eine Pandemie)
17 digitale Sitzungen notwendig machen, ist die Einführung der Briefwahl im Falle
18 digitaler Sitzungen sinnvoll.

19 Der Vorstand agiert als Wahlleitung. Er organisiert somit die Briefwahlen. Da
20 Briefwahlen ja sowieso nur in Ausnahmesituationen (digitale
21 Mitgliederversammlungen) durchgeführt werden, haben wir den Ablauf der Briefwahl
22 nicht weiter spezifiziert. Auch, damit wir in Ausnahmesituationen wie Corona
23 flexibel reagieren können. Selbstverständlich ist bei der Organisation aber auf
24 rechtliche Vorgaben sowie für die Mitglieder des Verbandes einhaltbare Fristen
25 u.Ä. zu achten.